



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0211 vom 26.09.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	27.09.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für eine nördliche Entlastungsstraße

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. Teil I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBL. Teil I, S. 1509) beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für eine nördliche Entlastungsstraße

§ 1

Der Stadt Ochtrup steht in dem in § 2 bezeichneten Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu. Sollten die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke verkauft werden, hat der Verkäufer der Stadt Ochtrup den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung:

Das Parkplatzangebot rund um das Factory Outlet Center (FOC) soll weiter ausgebaut werden, da das Park- und Rideangebot westlich von Ochtrup nicht entsprechend angenommen wird und die Kunden erfahrungsgemäß das FOC direkt anfahren, um einen Stellplatz zu finden.

Um diesen Ziel- und Quellverkehr auch weiterhin reibungslos abwickeln zu können, ist es notwendig, den Bau einer Entlastungsstraße im nördlichen Stadtgebiet voranzutreiben, um darüber den Verkehr zu den Parkplätzen rund um das FOC zu leiten. Durch den Bau der Straße soll zur Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung eine gleichmäßige Verteilung des Durchgangsverkehrs, bezogen auf die Innenstadt und die angrenzenden Wohngebiete, erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass für die vorgesehene Straße Grundstücksankäufe durch die Stadt getätigt werden müssen und die Stadt bei Grundstücksverkäufen im Stadtgebiet nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorkaufsrecht ausüben kann, müssen die Rechte der Stadt durch Satzung gesichert werden. Durch den Beschluss einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kann die Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht ausüben, um ihre Interessen zu sichern.

Möglichst zeitnah sind dann die entsprechenden Planverfahren durchzuführen.

Umweltrelevanz:

Zurzeit keine Umweltrelevanz.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Zurzeit keine Kosten.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke